



Kooperationsvereinbarung

Folgende Studierende wird/werden gemeinsam ausgebildet:

Name(n):

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

..... - im Folgenden "Träger" genannt –

und der Fachschule für Sozialpädagogik

Hermann-Gmeiner-Berufskolleg Moers / Fachschule für Sozialpädagogik - im Folgenden "Schule" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung (PIA) setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb wurden in einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule für Sozialpädagogik am Hermann-Gmeiner-Berufskolleg Moers, den angegliederten **Arbeitsagenturen** und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart:

Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der



Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr _____ für _____ Studierende Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

- unbefristet bis auf Widerruf für _____ Schuljahre

§ 2 Erklärung der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern / Aufnahme der Studierenden

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und ggf. bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

(4) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes bei einem Träger kann von einem Praktikum vor Beginn der Ausbildung abhängig gemacht werden, das in der Regel 4 Wochen dauert. Der Träger trifft somit eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin / dem Bewerber eine Ausbildungsabsichtserklärung aus. Diese wird mit der Bewerbung bei der Fachschule eingereicht. Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen.

§ 3

Praktikantenentgelt und Personalschlüsselanrechnung, Arbeitszeit

(1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) oder anderer geltender Verträge. Es darf über drei Jahre hinweg zusammen gerechnet nicht geringer ausfallen als bei Berufspraktikantinnen und –praktikanten in der nicht-praxisintegrierten Erzieherausbildung.

(2) Die durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich und wird bis zu 1/2 Fachkraftstellen betragen (1. Jahr: 0, 2. Jahr: 1/3, 3. Jahr: 1/2 FK-Stellen). Darüber hinaus gelten die Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel nach § 26 (3) Nr.3 KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger in dem künftigen Beruf der Studierenden beschäftigten Mitarbeitenden gelten.

(4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses frei zu stellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

(6) Bei einer Anstellung darf die Arbeitszeit der Studierenden 1200 Praxisstunden in drei Ausbildungsjahren nicht unterschreiten. In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. Ausbildungsjahr: 2-3 Tage Praxis; 2-3 Tage Unterricht an der Fachschule
2. Ausbildungsjahr: 2-3 Tage Praxis; 2-3 Tage Unterricht an der Fachschule
3. Ausbildungsjahr: 2-3 Tage Praxis; 2-3 Tage Unterricht an der Fachschule

Um auf die mind. 2400 Theorieunterricht zu kommen, werden zusätzlich Unterrichts- Blockwochen in der Schule stattfinden, je nachdem wie viele Unterrichtstage pro Woche stattfinden.

(7) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Studierenden innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene



Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc..

(8) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Vorbereitung auf Examenklausuren ab dem Datum der Zulassung zum Fachschulexamen freizustellen (in der Regel fünf Arbeitstage).

(9) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache der Beteiligten erfolgen.

(10) Die Studierenden haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre Urlaubsanspruch. Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in unterrichtsfreier Zeit statt.

(11) Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 1. 2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

§ 4

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Tageseinrichtungen für Kinder und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3-6, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so ist ein anderer Bereich über ein von der Schule begleitetes Fremdpraktikum zu erfüllen, das in den ersten beiden Ausbildungsjahren durchgeführt werden soll. Für dieses Praktikum werden die Studierenden acht Wochen von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt. Der Praktikumeinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik.

(3) Die Studierenden können während der Ausbildung maximal einmal den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können (z.B. Wechsel in eine U3-Gruppe).

(4) Der Träger setzt gemäß § 10 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden ein. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.

(5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Fachschule



für Sozialpädagogik fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit muss möglichst weit mit der Arbeitszeit der Studierenden übereinstimmen.

(6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung & Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen & Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5

Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.

(3) Die Fachschule für Sozialpädagogik stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik zur Verfügung.

§ 6

Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

Die Fachschule holt bei dem/der Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

(3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

(4) Der Träger der Einrichtung benennt eine/n Praxisleiter*in gemäß §31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.

(5) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV33.4 zu §33, APO-BK, Anlage E am Ende des dritten Ausbildungsjahres eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.



§ 7

Vereinbarungsdauer, Kündigung

Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 1. 2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Moers,

Für den Träger der praktischen
Ausbildung:

Für die Fachschule für
Sozialpädagogik:
